

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeunter- suchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (mit Kommentar)

■ Bildschirmarbeit



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeunter- suchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (mit Kommentar)

■ Bildschirmarbeit



Die in dieser Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Inhaltsverzeichnis

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37)

	Vorbemerkung	5
	Ablaufplan	6
1	Untersuchungen	7
1.1	Untersuchungsarten, Fristen	7
1.2	Untersuchungsprogramm	8
1.2.1	Allgemeine Untersuchung	8
1.2.2	Spezielle Untersuchung	8
1.2.3	Ergänzungsuntersuchung	13
1.3	Voraussetzungen zur Durchführung	14
2	Arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung	16
2.1	Kriterien	16
2.1.1	Dauernde gesundheitliche Bedenken	16
2.1.2	Befristete gesundheitliche Bedenken	16
2.1.3	Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen	16
2.1.4	Keine gesundheitlichen Bedenken	17
2.2	Beratung	17
3	Ergänzende Hinweise	18
3.1	Begriffsbestimmungen	18
3.2	Gesundheitsbeschwerden	18
3.3	Arbeitsplatzbezogene Korrektur der Augen	18
4	Rechtsgrundlagen	19
4.1	Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	19
4.2	Beschäftigungsbeschränkungen	19
4.3	Berufskrankheit	19
5	Literatur	20

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37)

1	Anwendungsbereich	21
2	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	22
3	Auswahlkriterien	23
4	Arbeitsverfahren/-bereiche mit Belastung	24
5	Arbeitsverfahren/-bereiche ohne Belastung	24

Kommentar zum Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37)

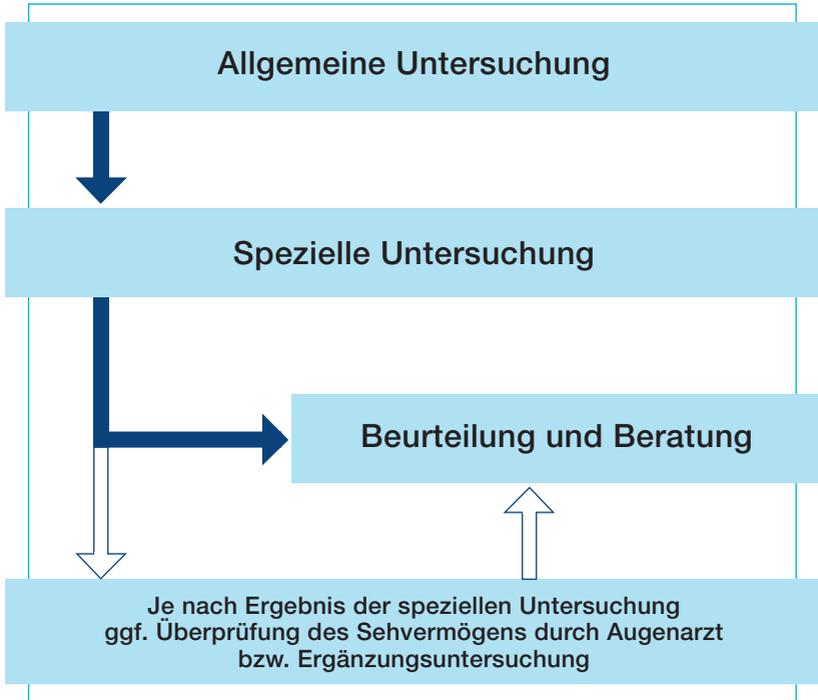
1	Bildschirmarbeitsplatz und arbeitsmedizinische Vorsorge	25
2	Spezielle Untersuchung	28
3	Standardtafel für Untersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37)	31
4	Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen	32
5	Sehbehinderung	35
6	Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung	37
7	Literatur	39
8	Formular-Muster	40
	Anhang 1	
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	
	Bildschirmarbeitsplätze Spezielle Untersuchung (G 37)	41
	Anhang 2	
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	
	Bildschirmarbeitsplätze Ergänzungsuntersuchung (G 37)	47

Vorbemerkung

Dieser Grundsatz gibt Anhaltspunkte für gezielte arbeitsmedizinische Vorsorge, um Gesundheitsbeschwerden, die durch die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen entstehen können, zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen.

Hinweise für die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises geben die Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37).

Ablaufplan



1 Untersuchungen

1.1 Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen
Erste Nachuntersuchung und alle weiteren Nachuntersuchungen	Während einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen <ul style="list-style-type: none">■ Personen bis 40 Jahre: vor Ablauf von 60 Monaten■ Personen über 40 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten
Vorzeitige Nachuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">■ Nach Erkrankungen, die Anlass zu Bedenken gegen die Fortsetzung der Tätigkeit geben■ Auf Wunsch eines Beschäftigten, der unabhängig vom Ergebnis vorangegangener Untersuchungen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seinen Beschwerden oder seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet■ Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen, z. B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken

1.2 Untersuchungsprogramm

1.2.1 Allgemeine Untersuchung (durch ermächtigten Arzt)

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

- Feststellung der Vorgeschichte
- Allgemeine Anamnese, Beschwerden, unter anderem:
 - Augenbeschwerden und Augenerkrankungen
 - Beschwerden und Erkrankungen des Bewegungsapparates
 - neurologische Störungen
 - Stoffwechselerkrankungen
 - Bluthochdruck
 - Dauerbehandlung mit Medikamenten
- Arbeitsanamnese unter anderem:
 - Arbeitsplatz
 - Arbeitsaufgabe
 - Arbeitseinweisung
 - Arbeitszeit

Bei entsprechenden Auffälligkeiten und Beschwerden kann eine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit durchgeführt werden.

1.2.2 Spezielle Untersuchung (durch ermächtigten Arzt)

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

- Sehschärfe Ferne
(wenn vorhanden mit Sehhilfe)
- Sehschärfe Nähe, arbeitsplatzbezogen (wenn vorhanden mit Sehhilfe)
- Stereopsis (räumliches Sehen)
- Phorie (Stellung der Augen)
- zentrales Gesichtsfeld (ab dem 50. Lebensjahr oder bei entsprechenden Beschwerden)
- Farbensinn¹

Die Mindestanforderungen an zu prüfende Merkmale bei der speziellen Untersuchung sind in der [Tabelle 1](#), die Übersicht über Verfahren in der [Tabelle 2](#) aufgeführt.

¹ Nur bei Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen



Mindestanforderungen an in der speziellen Untersuchung zu prüfende Merkmale	
Merkmal	Mindestanforderungen
Sehschärfe Ferne	0,8/0,8
Sehschärfe Nähe, arbeitsplatzbezogen	0,8/0,8
zentrales Gesichtsfeld	regelrecht
Farbensinn ¹	regelrecht

Tabelle 1

Übersicht über die in der speziellen Untersuchung anzuwendenden Verfahren	
Merkmal	Geräte bzw. Verfahren
Sehschärfe Ferne	Testverfahren nach DIN 58220, Teil 5
Sehschärfe Nähe	Testverfahren nach DIN 58220, Teil 5
Phorie	Testgeräte
Stereopsis	Testgeräte
zentrales Gesichtsfeld	Standardtafel
Farbensinn ¹	Farbentafeln (z. B. Ishihara) oder Testgeräte

Tabelle 2

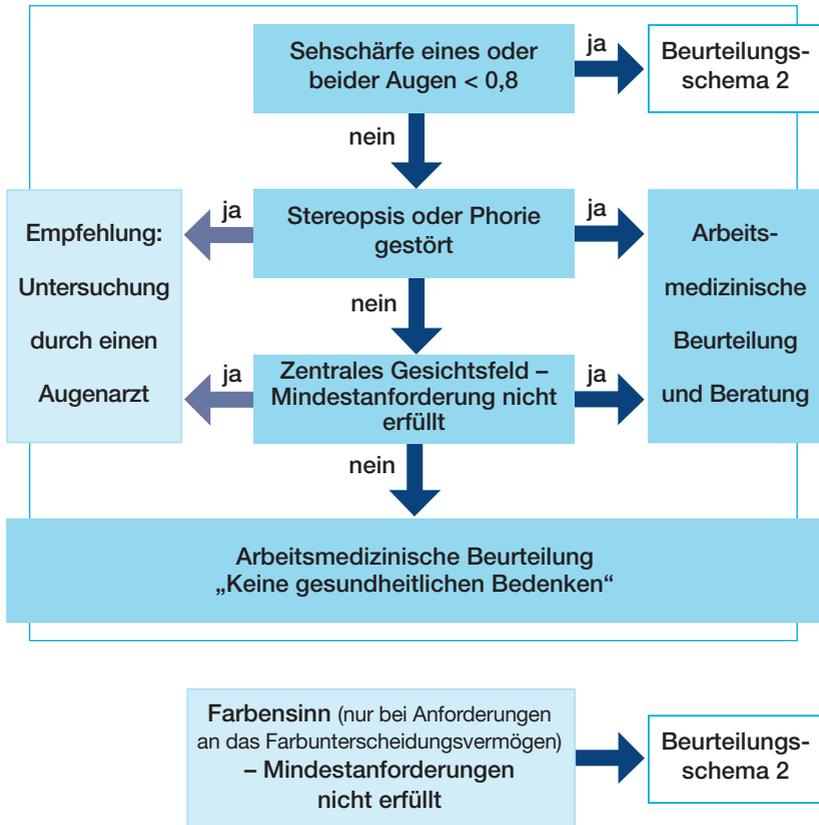
Test- oder Prüfgeräte nach Empfehlungen der Kommission für sinnesphysiologische Untersuchungen und

Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) (siehe Abschnitt 5).

¹ Nur bei Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen



■ Beurteilungsschema 1 „Spezielle Untersuchung“



Ergebnis und Beurteilung:

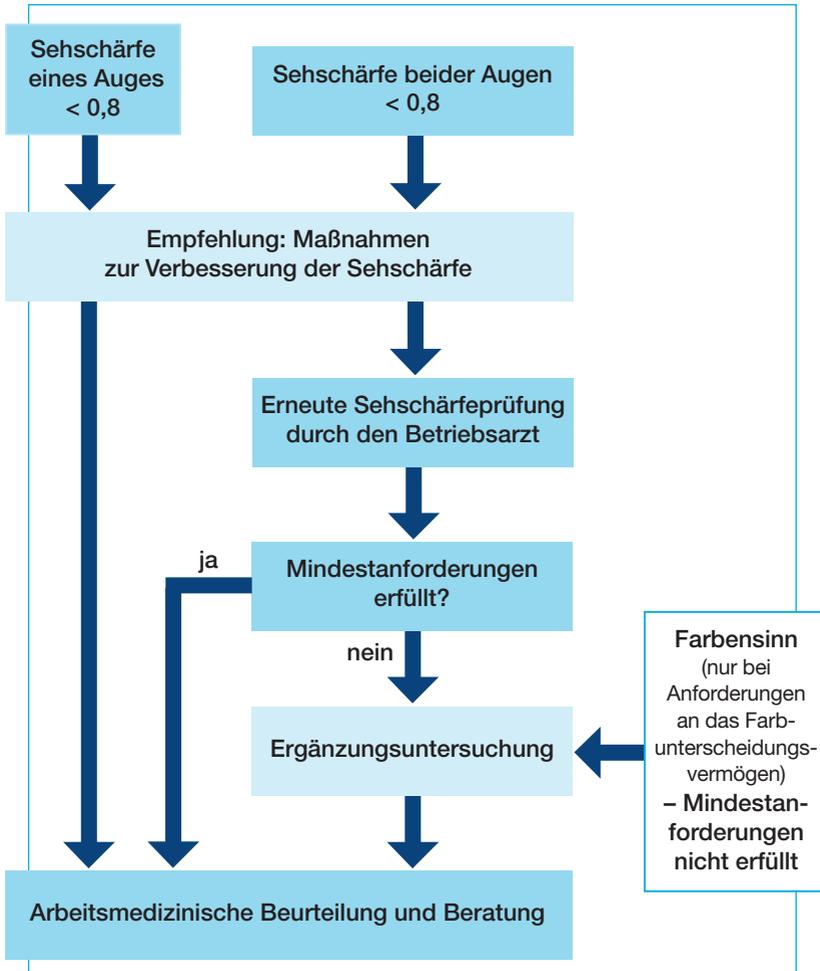
- a) Mindestanforderungen bezüglich der Sehschärfe erfüllt bei einer Sehschärfe beider Augen $\geq 0,8$ (Ferne und Nähe).²
- b) Mindestanforderungen bezüglich der Sehschärfe nicht erfüllt bei einer
- Sehschärfe eines Auges $< 0,8$ (Ferne und Nähe): Empfehlung, Maßnahmen für die Verbesserung der Sehschärfe einzuleiten und z. B. einen Augenarzt nach Wahl des Untersuchten aufzusuchen.³
 - Sehschärfe beider Augen $< 0,8$ (Ferne und Nähe): Empfehlung, Maßnahmen für die Verbesserung der Sehschärfe einzuleiten und z. B. einen Augenarzt nach Wahl des Untersuchten aufzusuchen³, danach erneute Sehschärfeprüfung möglich:
 - Mindestanforderungen erfüllt.
- c) Mindestanforderungen für zentrales Gesichtsfeld und Farbensinn erfüllt.
- d) Störungen der Stereopsis und/oder Phorie, Mindestanforderungen bezüglich des zentralen Gesichtsfeldes nicht erfüllt: Empfehlung, zur Abklärung der Befunde einen Augenarzt nach Wahl des Untersuchten aufzusuchen. Eine erneute Sehschärfeprüfung entfällt.
- e) Störungen des Farbensinns bei Anforderungen an das Farbumscheidungsvermögen, z. B. bei CAD-Arbeitsplätzen: Ergänzungsuntersuchung durch einen ermächtigten Augenarzt.

² Bei Sehschärfe $< 1,0$ ist eine augenärztliche Untersuchung sinnvoll, aber nicht Bestandteil dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

³ Kosten, die durch Empfehlung an den Untersuchten entstehen, einen Augenarzt nach seiner Wahl aufzusuchen, sind nicht Bestandteil dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.



■ Beurteilungsschema 2 „Auffälligkeiten in der speziellen Untersuchung“



1.2.3 Ergänzungs- untersuchung (durch ermächtigten Arzt)

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

Die Ergänzungsuntersuchung durch einen ermächtigten Augenarzt ist angezeigt, wenn

- weiterhin Auffälligkeiten oder Beschwerden bestehen und Klärungsbedarf besteht,
- die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt werden und Klärungsbedarf besteht,
- Auswirkungen auf die weitere Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz bestehen könnten.

Die Ergänzungsuntersuchung richtet sich nach den Ergebnissen der speziellen Untersuchung nach 1.2.2. (siehe Kapitel 1.2.2)

Der Augenarzt übermittelt nach der Ergänzungsuntersuchung die Befunde, eine augenärztliche Beurteilung und Vorschläge für weitere Maßnahmen nur dem für die Untersuchung nach 1.2.1 und 1.2.2 (siehe Kapitel 1.2.1 und 1.2.2) ermächtigten Arzt. Der ermächtigte Arzt hat unter Einbeziehung der augenärztlichen Beurteilung die ärztliche Bescheinigung auszustellen.

Die augenärztliche Ergänzungsuntersuchung umfasst:

1. Allgemeiner Teil:
 - Erhebung der Anamnese,
 - Übersichtsuntersuchung der Augen.
2. Spezieller Teil:
 - Refraktionsbestimmung,
 - quantitative Gesichtsfeldprüfung am Perimeter,
 - Prüfung des Farbensinns mit Bestimmung des Anomaliequotienten.
3. Augenärztliche Beurteilung:
Werden weitere augenärztliche Untersuchungen erforderlich, können diese in begründeten Fällen durchgeführt werden.

1.3 Voraussetzungen zur Durchführung

Untersuchungen nach 1.2.1 und 1.2.2 (siehe Kapitel 1.2.1 und 1.2.2) sind durch ermächtigte Ärzte durchzuführen. Untersuchungen nach 1.2.3 (siehe Kapitel 1.2.3) sind durch ermächtigte Augenärzte durchzuführen. Nachfolgend sind die Voraussetzungen zur Durchführung der Untersuchungen aufgelistet:

- Durchführung der speziellen Untersuchung (grundsätzlich nur für Ärzte mit der Facharztbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“):
 - Sehtestgerät nach den Empfehlungen der Kommission für sinnesphysiologische Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) zur Durchführung der speziellen Untersuchung.
 - Möglichkeit der Untersuchung der Sehschärfe Ferne, Sehschärfe Nähe, Phorie (Stellung der Augen), Stereopsis (räumliches Sehen), Farbensinn.
- Sehtestgerät mit der Möglichkeit, bei der Prüfung der Sehschärfe Nähe auch den arbeitsplatzbezogenen Abstand zu berücksichtigen.
- Prüfung des Gesichtsfeldes mit der Standardtafel.
- Durchführung der Ergänzungsuntersuchung (nur für Ärzte mit der Facharztbezeichnung „Augenheilkunde“):
 - Komplette augenärztliche Praxis-Grundausrüstung
 - Möglichkeit, augenärztliche Standarduntersuchungen durchzuführen
 - Möglichkeit, die Bestimmung der Sehschärfe nach DIN 58220, Teil 5 vorzunehmen
 - Gerät für die Bestimmung des Anomalquotienten
 - Möglichkeit der quantitativen Gesichtsfeldprüfung mit dem Perimeter.



- Für Ärzte mit der Facharztbezeichnung „Augenheilkunde“, die zusätzlich zur Ergänzungsuntersuchung eine Untersuchung nach 1.2.1 und 1.2.2 (siehe Kapitel 1.2.1 und 1.2.2) durchführen, gelten folgende Voraussetzungen:
 - Zugang zu den Betrieben
 - Möglichkeit der „Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit“
 - mit Beurteilung der Arbeitsergonomie und z. B. orthopädischer Fragestellungen durch Zwangshaltungen am Arbeitsplatz
 - Teilnahme an einem Einführungsseminar der Berufsgenossenschaften.

2 Arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung

Eine Beurteilung ist erst nach Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der individuellen Belastung möglich. Dazu muss eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz vorliegen, die auch dazu Stellung nimmt, welche technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

2.1 Kriterien

2.1.1 Dauernde gesundheitliche Bedenken

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

Personen mit schwer wiegenden Gesundheitsschäden, z. B. des Bewegungsapparates, wenn **kein** Ausgleich geschaffen werden kann durch

- technische oder organisatorische Maßnahmen,
- ärztliche Therapie.

2.1.2 Befristete gesundheitliche Bedenken

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

Personen mit schwer wiegenden Gesundheitsschäden, soweit eine Wiederherstellung zu erwarten ist.

2.1.3 Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

Personen mit schwer wiegenden Gesundheitsschäden, wenn **ein** Ausgleich geschaffen werden kann durch

- technische oder organisatorische Maßnahmen,
- ärztliche Therapie.

Verkürzte Nachuntersuchungsfristen können erforderlich werden.

Bei deutlicher Sehbehinderung oder Blindheit erfolgt die Beurteilung in Zusammenarbeit mit einem Rehabilita-

tionszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung.

2.1.4 Keine gesundheitlichen Bedenken

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

Alle anderen Personen. Hinweis: Einäugigkeit schließt Arbeit an Bildschirmgeräten grundsätzlich **nicht** aus.

2.2 Beratung

Die Beratung der Beschäftigten erfolgt mit Kenntnis der speziellen Arbeitsplatzverhältnisse.

Die Beratung soll entsprechend der Arbeitsplatzsituation und den Untersuchungsergebnissen im Einzelfall erfolgen. Von besonderer Bedeutung sind

- die Berücksichtigung ergonomischer Erkenntnisse
- organisatorische Maßnahmen bei der Arbeitsgestaltung
- Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz.

Ergeben sich anhand von Vorsorgeuntersuchungen Schlussfolgerungen auf Schwerpunkte von Gesundheitsgefährdungen, ist der Arbeitgeber unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht darauf hinzuweisen und zu beraten.

3 Ergänzende Hinweise

3.1 Begriffsbestimmungen

Ein Bildschirmgerät ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.

Ein Bildschirmarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

1. Einrichtungen zur Erfassung von Daten,
2. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,
3. Zusatzgeräten oder Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgerätes gehören, oder
4. sonstigen Arbeitsmitteln,

sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

Beschäftigte sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit⁴ ein Bildschirmgerät benutzen.

3.2 Gesundheitsbeschwerden

Je nach Intensität und Dauer der Tätigkeit am Bildschirmgerät können bei nicht ausreichendem Sehvermögen oder bei ergonomisch ungenügend gestalteten Bildschirmarbeitsplätzen asthenopische Beschwerden, wie z. B. Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen, Flimmern vor den Augen oder Beschwerden durch körperliche Fehlhaltungen auftreten.

3.3 Arbeitsplatzbezogene Korrektur der Augen

Ist eine spezielle arbeitsplatzbezogene Korrektur der Augen erforderlich, so muss diese entsprechend den durch den Arbeitsplatz vorgegebenen Sehabständen und Blickwinkeln erfolgen.

⁴ Unter „gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit“ sind Arbeiten zu verstehen, die z. B. ohne Bildschirm nicht zu erledigen sind.

4 Rechtsgrundlagen

Gesetze und Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zum aktuellen Stand sind im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht> abrufbar.

4.1 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

4.2 Beschäftigungsbeschränkungen

entfällt

4.3 Berufskrankheit

entfällt

5 Literatur

Berufsgenossenschaftliche Informationen

- Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“, BGI 504-37, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Carl Heymanns Verlag KG, Köln.
- BGI 786 „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz – Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen an Bildschirmarbeitsplätzen“, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.
- BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (siehe Abschnitt 6), Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Fachliteratur

- Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft (DOG): Empfehlungen der Kommission für sinnesphysiologische Untersuchungen und Geräte.

Internetadressen

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – www.vbg.de
- Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft (DOG) – www.dog.org

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37)

**Hauptverband der
gewerblichen Berufsgenossenschaften**
Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Ausschuss Arbeitsmedizin

Bestell-Nr.: BGI 504-37

Ausgabe: 1998

Diese Aussagen sind stets in Verbindung mit dem allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Versicherte, die gemäß Abschnitt 3 der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu Auswahlkriterien an Bildschirmarbeits- unterziehen.
plätzen arbeiten, sind arbeitsmedi-

2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung der Nachunter-

suchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		
Bildschirmarbeitsplätze	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen
Personen bis 40 Jahre	60	60
Personen über 40 Jahre	36	36

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem ermächtigten Arzt nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorge-

untersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37) durchzuführen.

3 Auswahlkriterien

Ein Bildschirmgerät ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikedarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.

Ein Bildschirmarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

1. Einrichtungen zur Erfassung von Daten,
2. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,

3. Zusatzgeräten oder Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgerätes gehören, oder
4. sonstigen Arbeitsmitteln, sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

Beschäftigte sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit⁴ ein Bildschirmgerät benutzen.

⁴ Unter „gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit“ sind Arbeiten zu verstehen, die z. B. ohne Bildschirm nicht zu erledigen sind.

4 Arbeitsverfahren/-bereiche mit Belastung

Gesundheitsbeschwerden der Versicherten können dann nicht völlig ausgeschlossen werden, wenn die Arbeitsaufgabe mit und Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.

Mit Belastung durch Tätigkeiten am Bildschirm kann bei Versicherten gerechnet werden, die an den im Folgenden beispielhaft genannten oder mit ihnen vergleichbaren Arbeitsplätzen überwiegend tätig sind:

- ständige Datenerfassung und -abfrage,
- Sachbearbeitung und Dialogverkehr,
- Textverarbeitung,
- CAD/CAM-Verfahren,
- Bildverarbeitung.

Vorsorgeuntersuchungen sind auch durchzuführen, wenn Versicherte über Beschwerden klagen, die arbeitsplatzbezogen sein können.

5 Arbeitsverfahren/-bereiche ohne Belastung

Vorsorgeuntersuchungen sind nicht erforderlich, wenn der Versicherte nur gewöhnlich bei einem unwesentlichen

Teil seiner normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzt.

Kommentar zum Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGI 904-37)

Bildschirmarbeitsplatz und arbeitsmedizinische Vorsorge

Wissenschaft und Forschung haben sich seit Jahren sehr eingehend mit den Belastungen und Beanspruchungen an Bildschirmarbeitsplätzen befasst. Die heute hierzu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Gegebenheiten lassen eine Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes zu, die den ergonomischen und arbeitsmedizinischen Anforderungen gerecht wird.

Die gesicherten und allgemein anerkannten Erkenntnisse sind in der BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ zusammengefasst. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten als Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (90/270/EWG) enthält Rege-

lungen zur Ergonomie der Bildschirmarbeitsplätze und Untersuchung der Beschäftigten. In der Begründung der Verordnung wird auf die Untersuchung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37) und die Durchführung durch einen Betriebsarzt hingewiesen. Er ist aufgrund seiner Kenntnisse der Beschäftigten und der Arbeitsplätze am ehesten in der Lage, eventuell erforderliche arbeitsplatzbezogene oder personenbezogene Maßnahmen vorzuschlagen.

Wenn auch nach einhelliger Aussage aller Fachleute Schädigungen des Sehorgans durch Bildschirmarbeit nicht zu erwarten sind, so ist es dennoch sinnvoll, das Sehvermögen der Beschäftigten, die mit Bildschirmgeräten arbeiten, regelmäßig zu überprüfen. 

Es ist nämlich bekannt, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung – von den Augenärzten wird hier ein Anteil von etwa 30 % bis 40 % genannt – ein nicht ausreichendes oder nicht ausreichend korrigiertes Sehvermögen besitzt. Dieses kann auch Auswirkungen am Arbeitsplatz haben. Zum Teil ist dies durch die mit dem Alter nachlassende Fähigkeit zur Akkommodation bedingt. Einschränkungen des Sehvermögens jeglicher Art sowie eine mangelhafte Gestaltung der Arbeitsmittel, der Arbeitsverfahren, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsplatzumgebung, und hierbei insbesondere eine mangelhafte Beleuchtung, führen zu erhöhten visuellen Belastungen sowie zu Beschwerden des Bewegungs- und Halteapparates. Die Folgen können asthenopische Beschwerden, wie z. B. Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen sowie Flimmern vor den Augen, sein. Zwangshaltungen und monotone Tätigkeiten an mangelhaft gestalteten Arbeitsplätzen können früher oder später zu Verspannungen der Muskulatur sowie krankhaften Veränderungen der Sehnenansätze vor allem im Hand-Arm- und Nacken-Rücken-Bereich führen.

Aus diesen Erkenntnissen resultiert die Notwendigkeit, das Sehvermögen der

Beschäftigten und z. B. den Bewegungsapparat bei entsprechenden Auffälligkeiten oder Beschwerden in Hinblick auf die Tätigkeit am Bildschirm durch eine Erstuntersuchung und regelmäßige Nachuntersuchungen zu überprüfen. Wird hierbei ein nicht ausreichendes Sehvermögen festgestellt, so ist durch eine auf den Arbeitsplatz abgestimmte Brille die Sehschärfe zu optimieren.

In den Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37) ist festgelegt worden, welche Beschäftigten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen sind. Nähere Einzelheiten für diese Untersuchung regelt der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37). Die Befunde der „Allgemeinen Untersuchung“ nach Abschnitt 1.2.1 und der „Speziellen Untersuchung“ nach Abschnitt 1.2.2 des Grundsatzes sowie die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber können in einen Untersuchungsbogen „Vorsorgeuntersuchung“ (Best.-Nr. A8.1 [05/04] Kepnerdruck, Druckerei und Verlag GmbH) von dem ermächtigten Arzt eingetra-

gen werden. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Wird eine nicht ausreichende Sehschärfe festgestellt, so ist ein Augenarzt bei freier Arztwahl aufzusuchen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Krankenversicherung. Darüber hinaus wurde bis zum 31.12.1996 zu den Kosten des Brillengestells durch die Krankenversicherung ein Zuschuss gezahlt. Dieser Zuschuss ist durch eine Regelung im Beitragsentlastungsgesetz vom 01.11.1996 weggefallen. Durch eine Änderung der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien, Teil E „Sehhilfen“, vom 20. Februar 1997 sind Brillengläser für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen nicht mehr verordnungsfähig. Die Kosten für Brillengläser werden von den Krankenkassen deshalb nicht mehr übernommen. Da nach dem Arbeitsschutzgesetz die Kosten nicht den Beschäftigten auferlegt werden dürfen, trägt der Arbeitgeber die Kosten für eine spezielle Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz (siehe auch Abschnitt 4: Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen). Werden die Mindestanforderungen bereits in der speziellen Untersuchung oder bei der erneuten Sehschärfeprüfung erfüllt, stellt der ermächtigte Arzt die ärztliche Bescheinigung mit dem Wortlaut „Keine gesundheitlichen Bedenken“ für den Arbeitgeber aus.

Werden auch danach bestimmte Mindestanforderungen an das Sehvermögen von dem Beschäftigten nicht erreicht, ist eine Ergänzungsuntersuchung nach Abschnitt 1.2.3 des Grundsatzes G 37 (BGG 904-37) durch einen ermächtigten Augenarzt vom Arbeitgeber zu veranlassen. Die Kosten für diese Ergänzungsuntersuchung trägt der Arbeitgeber.

Die augenärztlichen Befunde, die Diagnose und eine sich aus den Befunden ergebende augenärztliche Beurteilung können in einen Untersuchungsbogen „Ergänzungsuntersuchung“ (Best.-Nr. A8.2 [2/92] Kepnerdruck, Druckerei und Verlag GmbH) eingetragen und damit dem ermächtigten Arzt, der die Siebstestuntersuchung durchgeführt und die Überweisung ausgelöst hat, mitgeteilt werden. Dieser ermächtigte Arzt stellt dann die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber aus. Bei deutlicher Sehbehinderung oder Blindheit erfolgt die abschließende Beurteilung in Zusammenarbeit mit einem Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung.

2 Spezielle Untersuchung

Die spezielle Untersuchung im Abschnitt 1.2.2 des Grundsatzes G 37 (BGG 904-37) wird von einer geschulten Person (z. B. Arzthelferin oder Arzthelfer, Betriebskrankenschwester oder -pfleger) unter Aufsicht eines ermächtigten Arztes oder von einem ermächtigten Arzt selbst durchgeführt. Es werden mit einem Sehtestgerät, das von der Geräte-Kommission der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft zugelassen ist, die zentrale Sehschärfe, die Phorie und die Stereopsis geprüft. Ab dem 50. Lebensjahr oder bei entsprechenden Beschwerden wird das zentrale Gesichtsfeld mit einer Standardtafel ([Abbildung 1](#)) begutachtet.

Der Farbensinn kann – sofern Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen bei Bildschirmarbeit bestehen – mit einem Testgerät oder mit Farbtafeln bestimmt werden.

Sehschärfe:

Als Sehzeichen werden Landoltringe nach DIN 58220 Teil 5 verwendet. Maßgebend für die Ermittlung der Seh-

schärfe ist der kleinste Winkel, unter dem 2 Punkte (Öffnung des Landoltringes) gerade noch getrennt wahrgenommen werden können. Für jeden Sehschärfewert müssen zwei unterschiedliche Sätze von je fünf in ihrer Art gleichen Sehzeichen vorhanden sein. Die Sehanforderung für einen Sehschärfewert gilt als erfüllt, wenn in einem Satz von fünf Sehzeichen mindestens drei Sehzeichen richtig erkannt werden. Als Mindestanforderung gilt die Sehschärfe von 0,8 für die Ferne und Nähe. Für die Nähe gilt im Allgemeinen die arbeitsplatzbezogene Prüfentfernung.

Phorietest (Stellung der Augenachsen):

Der Phorietest gibt Aufschluss über die Stellung der Augenachsen nach Aufhebung der beidäugigen Fusion. Weichen die Augenachsen nach innen ab, spricht man von Esophorie. Weichen die Augenachsen nach außen ab, spricht man von Exophorie. Abweichung in vertikaler Richtung bezeichnet man als Hyper- und Hypo-

phorie. Vertikale Heterophorien werden schlechter toleriert als horizontale Heterophorien. Heterophorien sind ein relativ häufiger Befund. Normalerweise werden sie durch die Fusionskraft kompensiert. Asthenopische Beschwerden können entstehen, wenn eine Heterophorie vorhanden ist und die Fusionskraft zur Kompensation nicht ausreicht. Die Beurteilung, ob ein regelrechter Befund vorliegt, ergibt sich aus der Arbeitsanleitung des Prüfgerätes.

Stereopsis (Wahrnehmung der Raumentiefe):

Die höchste sensorische Zusammenarbeit beider Augen zeigt die Tiefenwahrnehmung auf Grund der versetzten Abbildung des Gegenstandes auf der Netzhaut des rechten und linken Auges. Als Maß für die Tiefenschärfe gilt der Stereowinkel. Dieser wird durch die Darbietung verschiedener Sehzeichen im Testgerät oder Testbild mit steigender Stereooanforderung bestimmt. Die Beurteilung, ob der Befund dieses Testes nach Geräte- oder Testbildbeschreibung regelrecht ist, ergibt sich aus der zugehörigen Arbeitsanleitung.

Farbensinn:

Der Farbensinn wird nur bei Anforderungen an das Farbunterscheidungsvermögen, z. B. an CAD-Arbeitsplätzen, geprüft. Eine angeborene Farbfehlsichtigkeit weisen ca. 8 % der männlichen und ca. 0,4 % der weiblichen Bevölkerung auf. Verschiedene Erkrankungen von Netzhaut und Sehnerv können zu Farbensinnstörungen führen. Ergibt der Farbensehtest mit dem Sehtestgerät oder mindestens zwei Farbentafeln keinen regelrechten Befund, ist eine Überprüfung des Farbensinns mit einem Anomaloskop vorzunehmen. Farbentüchtigkeit liegt bei einem Anomalquotienten zwischen 0,7 bis 1,4 vor.

Zentrales Gesichtsfeld:

Das zentrale Gesichtsfeld wird mit einer Standardtafel (ein 10 cm x 10 cm großes, kariertes Quadrat aus schwarzen Linien mit einem Abstand von 0,5 cm auf weißem Hintergrund) geprüft. Im Mittelpunkt des Testfeldes liegt eine kleine schwarze Fixiermarke. Die Untersuchung dient der Aufdeckung von Maculaerkrankungen, d. h. Erkrankungen der Netzhaut im



Bereich des höchsten Auflösungsvermögens. Bei der Untersuchung wird die Person aufgefordert, das eine Auge zu schließen und mit dem anderen Auge die Marke in der Mitte des Gitternetzes in einem Leseabstand von 33 cm zu fixieren. Es liegt ein normaler Befund vor, wenn das große schwarze

Gitterquadrat vollständig gesehen wird und wenn die waagerechten und senkrechten Linien des Gitternetzes gerade und parallel verlaufend gesehen werden. Anschließend wird der gesamte Untersuchungsvorgang mit dem anderen Auge durchgeführt.

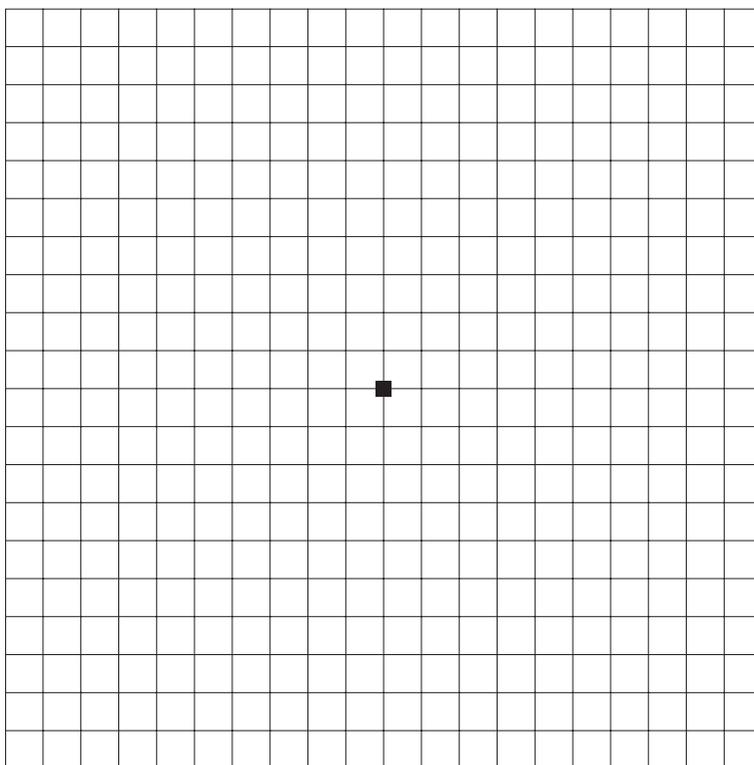


Abbildung 1: Standardtafel

3 Standardtafel für Untersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37)

- Die qualitative Untersuchung des zentralen Gesichtsfeldes mit dem quadratischen Netz – (Abbildung 1).
- Die Untersuchung dient der Erkennung von Maculaerkrankungen.

Untersuchungsgang (Lesedistanz 33 cm)				
	<i>Einäugig rechts</i> (linkes Auge schließen)		<i>Einäugig links</i> (rechtes Auge schließen)	
	Ja	Nein	Ja	Nein
1. Sehen Sie den schwarzen Punkt in der Mitte des großen Quadrates?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Fixieren Sie den schwarzen Punkt! Sehen Sie das große schwarze Gitterquadrat ganz?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Sehen Sie das Liniennetz in dem ganzen Quadrat vollständig, die waagerechten und die senkrechten Linien ganz gerade und parallel?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Werden alle Fragen mit „Ja“ beantwortet, liegt ein regelrechter Befund des zentralen Gesichtsfeldes vor.

Ein regelrechter Befund des zentralen Gesichtsfeldes liegt nicht vor, wenn mindestens eine Frage mit „Nein“ beantwortet wird.

4 Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen

Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchungen ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind (§ 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsverordnung).

Grundsätzlich trägt die am Bildschirm arbeitende Person dieselbe Brille wie im alltäglichen Leben (Universalbrille), wenn eine Korrektur von Brechungsfehlern erforderlich ist und eine ausreichende Akkommodationsbreite für die Ferne und Nähe gegeben ist. Die Akkommodationsbreite nimmt mit dem Alter ab und kann bei Personen über 40 bis 45 Jahre kleiner als drei Dioptrien sein. Von diesem Alter an müssen so genannte Altersnahbrillen getragen werden, deren Korrekturwert wegen der weiter abnehmenden Akkommodationsbreite kontinuierlich bis ca. zum 60. Lebensjahr verstärkt werden muss.

Entscheidend für die Ermittlung des Bedarfs für eine spezielle Sehhilfe für Alterssichtige und ihre korrekte Anpas-

sung an den Arbeitsplatz ist die Berücksichtigung

- des Sehabstandes (im Idealfall gleiche Abstände von Tastatur – Auge, Vorlagenhalter – Auge und Bildschirm – Auge),
- der vorhandenen und vom Alter abhängigen Akkommodationsbreite der betroffenen Person,
- der Arbeitsaufgabe, die auch eine optimale Sehschärfe in der Ferne erfordern kann (z. B. Arbeitsplätze mit Publikumsverkehr).

Es bieten sich folgende Formen der Korrektur für eine Sehhilfe bei eingeschränkter Akkommodationsbreite (Alterssichtigkeit) an:

Korrektur mit Monofokalgläsern:

Wenn die Arbeitsaufgabe einen optimalen Fernvisus nicht erfordert, sollte eine arbeitsplatzbezogene Einstärkenbrille (Brille mit Monofokalgläsern) für den Sehabstand am Arbeitsplatz verordnet werden.

Korrektion mit Bifokalgläsern:

Erfordert die Arbeitsaufgabe eine optimale Korrektur auch in der Ferne (z. B. Arbeiten mit Publikumsverkehr), sollte eine arbeitsplatzbezogene Brille mit Bifokalgläsern verordnet werden. Dabei muss der Nahteil den Korrekturwert für den Sehabstand am Bildschirmarbeitsplatz (Tastatur – Auge, Vorlagenhalter – Auge, Bildschirm – Auge) berücksichtigen. Die Trennkante dieser arbeitsplatzbezogenen Zweistärkenbrille sollte verhältnismäßig hoch angesetzt werden, damit nicht mit zurückgeneigtem Kopf gearbeitet werden muss.

In seltenen Fällen kann auch der Fernteil der arbeitsplatzbezogenen Brille den Sehabstand am Arbeitsplatz und der Nahteil die Nähe (z. B. Lesen kleiner Schrift auf Belegen) berücksichtigen (z. B. Arbeiten am Bildschirm ohne Publikumsverkehr).

Korrektion mit Trifokalgläsern:

Bei weiterer Einschränkung der Akkommodationsbreite kommt eine Korrektur mit Trifokalgläsern in Betracht.

Wenn die Arbeitsaufgabe es erfordert, müssen bei der arbeitsplatzbezogenen Dreistärkenbrille der Fernteil für die Ferne, der Zwischenteil für den Sehabstand am Arbeitsplatz und der Nahteil für die Nähe abgestimmt werden. Die Trennkanten sind für diese arbeitsplatzbezogene Sehhilfe entsprechend den Erfordernissen am Arbeitsplatz verhältnismäßig hoch zu zentrieren. Die Gegenstände werden auch in den seitlichen Abschnitten scharf abgebildet. Die Stärke des Zwischenteils liegt bei der im täglichen Gebrauch verwendeten Dreistärkenbrille genau zwischen der Stärke des Fernteils und des Nahteils.

Korrektion mit Gleitsichtgläsern:

Die Korrekturwirkung der Gleitsichtgläser entspricht in etwa der der Trifokalgläser. Es fehlen die Trennkanten. Die Abstände gehen kontinuierlich ineinander über, allerdings ausschließlich in einer schmalen Korrekturstreife. Der seitliche Glasbereich bildet Gegenstände nur unscharf ab. Die mit einer solchen Brille am Bildschirm arbeitende Person ist darauf angewiesen, größere seitliche Kopfbewegungen vorzunehmen, um alle Gegen-

stände in den Seitenbereichen scharf ohne weiteres an Gleitsichtbrillen gesehen zu können. Es muss angemerkt werden, dass sich nicht alle Personen wöhnen können.

Rechtsgrundlagen für die Verordnung von Sehhilfen:

- 1. Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20.12.1988 (geändert durch das Beitragsentlastungsgesetz vom 01.11.1996), 3. Kapitel „Leistungen der Krankenversicherung“, § 33 „Hilfsmittel“
 - (1) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen. Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen umfasst nicht die Kosten des Brillengestells.

- 2. Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien, Teil E „Sehhilfen“ (in der geänderten Fassung vom 20. Februar 1997)
 - 58. Nicht verordnungsfähig sind:
 - 58.10 Brillengläser für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen.

5 Sehbehinderung

Nach Absatz 2.1.3 des Grundsatzes G 37 (BGG 904-37) sind bei Personen mit deutlicher Einschränkung des Sehvermögens „keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen“ auszusprechen, wenn ein Ausgleich geschaffen werden kann. Bei Sehbehinderung oder Blindheit

erfolgt die Beurteilung des Sehvermögens nach durchgeführter Untersuchung durch den ermächtigten Augenarzt in Zusammenarbeit mit einem Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung.

■ Adressen dieser Zentren und Einrichtungen sind z. B.:

- Berufsbildungswerk Soest
Hattroper Weg 57
59494 Soest
Tel.: 02921 6840
- Berufsförderungswerk Heidelberg GmbH
Bonhoefferstraße 1
69123 Heidelberg
Tel.: 06221 880
- Nikolauspflge Stuttgart
Am Kräherwald 271
70193 Stuttgart
Tel.: 0711 65640
- Landesbildungszentrum für Blinde
Bleekstraße 22, 30559 Hannover
Tel.: 0511 52470
- Berufsförderungswerk Düren
Karl-Arnold-Straße 132-134
52349 Düren
Tel.: 02421 5980
- Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte
Brieger Straße 21-25
90471 Nürnberg
Tel.: 0911 89670
- Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH
Helen-Keller-Straße 5
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 90010
- Stiftung St. Franziskus
Heiligenbronn, Schule für Blinde und Sehbehinderte
Kloster 2, 78713 Schramberg
Tel.: 07422 5690

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Bayerische Landesschule für Blinde
In den Kirschen 1
80992 München
Tel.: 089 179050 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Sächsisches Förderzentrum Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte
Chemnitz gGmbH, Haus 1
Flemmingstraße 8c
09116 Chemnitz
Tel.: 0371 33440 |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.
Am Schlag 8, 35037 Marburg
Tel.: 06421 6060 | <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsförderungswerk für Blinde und Sehgeschädigte
Bugenhagenstraße 30
06110 Halle
Tel.: 0345 13340 |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsförderungswerk Mainz
Lortzingstraße 4, 55127 Mainz
Tel.: 06131 7840 | |

Entscheidend für die Auswahl des Ausgleiches ist die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes, z. B. mit elektronischen Hilfsmitteln, um die visuellen Defizite des Sehbehinderten (Sehschärfe 0,3 und weniger) auszugleichen.

Folgende Maßnahmen sind z. B. in Erwägung zu ziehen:

- Erhöhung des Kontrastes zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund,
- Vergrößerung der Schrift durch größere Monitore und Vergrößerung der Schrift durch entsprechend angepasste Software bei gleich großen Monitoren (Visus 0,3 bis 0,05),

- Einsatz einer zusätzlichen Braille-Schrift-Zeile (Visus 0,05 bis 0,02),
- Einsatz einer Braille-Schrift-Zeile und Sprachausgabe (Blindheit).

Die Anpassung der spezifischen Maßnahmen muss unbedingt durch Fachpersonal der oben aufgeführten Rehabilitationseinrichtungen begleitet werden. Die Rehabilitationseinrichtungen haben Adressen von Firmen, die Bildschirmarbeitsplätze für Sehbehinderte und Blinde einrichten.

Durch dieses Vorgehen soll erreicht werden, dass „dauernde gesundheitliche Bedenken“ bei Personen mit deutlicher Einschränkung des Sehvermögens möglichst nicht mehr ausgesprochen werden.

6 Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen. In der BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfa- den für die Gestaltung“ wird empfohlen, das Sehvermögen von Beschäftigten

an Bildschirmarbeitsplätzen in regel- mäßigen Abständen von einem ermächtigten Arzt zu überprüfen (siehe auch rechtsgültiges Urteil des Sozial- gerichtes Duisburg vom 01.03.1990 [AZ: s 17 U 382/86]). Das Unters- suchungsverfahren selbst ist in dem Berufsgenossenschaftlichen Grund- satz für arbeitsmedizinische Vorsorge- untersuchungen „Bildschirmarbeits- plätze“ G 37 (BGG 904-37) geregelt. Arbeitsmedizinische Vorsorgeunter- suchungen sind keine Leistungen im Rahmen kassenärztlicher Tätigkeit. Grundsätzlich ist der die Vorsorgeun- tersuchung veranlassende Unterneh- mer der Kostenträger.

■ Die Kosten sind wie folgt zu übernehmen:

1. Vom Arbeitgeber sind folgende Kosten zu übernehmen:
 - 1.1 Kosten für die Erstuntersuchung und die folgenden Nachuntersuchungen beim ermächtigten Arzt,
 - 1.2 Kosten für die Ergänzungsuntersuchung beim ermächtigten Augenarzt,
 - 1.3 Kosten für eine spezielle Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz,
 - 1.4 anteilige Kosten für die Einrichtung spezieller Arbeitsplätze, z. B. gemeinsam mit den Hauptfürsorgestellen bei Personen mit schwer wiegenden Gesundheitsschäden, z. B. des Bewegungsapparates und deutlicher Einschränkung von Sehfunktionen.

2. Von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. der privaten Krankenversicherung (PKV) werden folgende Kosten übernommen:
 - 2.1 Untersuchung durch einen niedergelassenen Augenarzt eigener Wahl,
 - 2.2 Behandlung von Augenkrankheiten.

Mit dem Vertrag Ärzte/Unfallversicherer wurde das bisherige Abkommen Ärzte/Unfallversicherer in der Fassung vom 26. März 1992 abgelöst. Der ab dem 01. Mai 2001 gültige Vertrag gründet sich auf § 34 Abs. 3 SGB VII und kann daher keine Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten. Damit entfällt die bisher unter Bezug auf § 708 RVO mit Ltnr. 73 in Verbindung mit Ltnr. 71 gültige UV-GOÄ.

Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen in der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird deshalb die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 in der Fassung vom Dezember 1995 (so genannte „GOÄ 96“) verbindlich.

Die Bemessung der Gebühren in Euro erfolgt nach § 5 GOÄ vom 1fachen bis 2,3fachen Gebührensatz mit einem Punktwert von derzeit 5,82873 Cent. Ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Bei öffentlichen Kostenträgern nach § 11 GOÄ darf nur der 1fache Gebührensatz erhoben werden. Eine Einigung über den zu erhebenden Gebührensatz sollte von dem Auftraggeber und dem Anbieter vor Durchführung der Untersuchung erfolgen.

7 Literatur

Berufsgenossenschaftliche Informationen

- „Sehen und Bildschirmarbeit – Physiologische Grundlagen für Arbeitsmediziner und Betriebsärzte“ –
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- „Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz – Hilfen für die Verordnung von speziellen Sehhilfen“ – BGI 786
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Weitere Literatur

- „Arbeiten mit dem Bildschirm – aber richtig!“
Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Winzererstraße 9, 80797 München

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Formular-Muster

Anhang 1:

Arbeitsmedizinische Vorsorgeunter-
suchungen Bildschirmarbeitsplätze
(G 37)

Arbeitsgruppe 1.9

„Bildschirmarbeitsplätze“

Ausschuss ARBEITSMEDIZIN beim
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Anhang 2:

Arbeitsmedizinische Vorsorgeunter-
suchungen Bildschirmarbeitsplätze
Ergänzungsuntersuchung (G 37)

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Referat Gesundheitsschutz

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Tel.: 040 5146-2754

Fax: 040 5146-2758

1.3 Augenerkrankungen (z. B. Verletzungen, Operationen, Allergien):

ja nein

Welche?

Besondere Sehhilfe bei Sehbehinderungen

ja nein

1.4 Beschwerden des Stütz- und Bewegungsapparates

ja nein

Welche und seit wann?

1.5 Erkrankungen oder Beschwerden des Nervensystems
(z. B. Migräne, Kopfschmerzen, Schwindel):

ja nein

1.6 Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes, Schilddrüsenfunktionsstörung)?

ja nein

1.7 Bluthochdruck?

ja nein

1.8 Dauerbehandlung mit Medikamenten:

ja nein

Welche?

2. Arbeitsanamnese (siehe auch Angaben zur Beschäftigung)

2.1 Arbeitseinweisung am Bildschirmarbeitsplatz

ja nein

2.2 Arbeitszeit am Bildschirm-Gerät

Std./Tag

BEFUND (nur auffällige Befunde)

1. SPEZIELLE UNTERSUCHUNG

regelrecht

Sehschärfe mit optimaler Korrektur

Ferne

i. allg. 55 cm

i. allg. 33 cm

R L R L R L

Gesichtsfeld ja nein

Farbensinn ja nein

Phorie ja nein

Stereopsis ja nein

Phorie ja nein

Stereopsis ja nein

2. SPEZIELLE UNTERSUCHUNG

R L R L R L

Bemerkungen:

Mit der Weitergabe des Untersuchungsbogens an einen ermächtigten Augenarzt einverstanden

Bei Weitergabe an den ermächtigten Augenarzt:
Kopie der Vorder- und Rückseite anfertigen.

Datum und Unterschrift des Versicherten

Angaben zur Person der/des Versicherten

Anschrift des Arbeitgebers

Vom Arbeitgeber auszufüllen

Vom Arzt auszufüllen

Versicherungs-Nr. des Rentenversicherungsträgers

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen BILDSCHIRMARBEITSPLÄTZE ERGÄNZUNGSUNTERSUCHUNG

G 37

Familienname Vorname
 Geburtsname Staatsangehörigkeit
 Straße
 Postleitzahl und Ort

Mitglieds-Nr. des Betriebes beim Unfallversicherungsträger

Name
 Straße
 Postleitzahl und Ort

AUGENANAMNESE

AUGENBEFUND

1. Zentrale Sehschärfe mit optimaler Korrektur:

R	<input type="text"/>	L	<input type="text"/>	R	<input type="text"/>	L	<input type="text"/>	R	<input type="text"/>	L	<input type="text"/>
---	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	---	----------------------	---	----------------------

2. Refraktion:

R sph	<input type="text"/>	cyl	<input type="text"/>	Achse	<input type="text"/>	Addition	<input type="text"/>
L sph	<input type="text"/>	cyl	<input type="text"/>	Achse	<input type="text"/>	Addition	<input type="text"/>

3. Stellung und Beweglichkeit: regelrecht

ja nein

4. Stereosehen: ja nein

5. Gesichtsfeld: ja nein

6. Farbsehen (AQ): ja nein

7. Optische Medien: ja nein

8. Augenhintergrund: ja nein

9. Augeninnendruck: ja nein

Bemerkungen:

AQ

R mm Hg | L mm Hg

10. Zusätzliche Untersuchungen und Ergebnisse:

BEURTEILUNG

1. Das Sehen ist beeinträchtigt durch:

2. Gesundheitliche Bedenken: ja nein

Begründung bei gesundheitlichen Bedenken und Empfehlungen an den ermächtigten Arzt:

Tag der Untersuchung
 Name des ermächtigten Augenarztes:

(Stempel und Unterschrift)
 (Datum und Unterschrift des Versicherten)

Mit der Weitergabe dieses Bogens an den ermächtigten Arzt einverstanden

Herausgeber:

VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

www.vbg.de

Bestellnummer 42-05-2435-3

Der Bezug dieser Informationsschrift
ist für Mitgliedsunternehmen der VBG
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nachdruck nur mit schriftlicher
Genehmigung der VBG

Vertrieb:

C.L. Rautenberg-Druck
Königstraße 41 – 25348 Glückstadt

www.rautenberg-druckerei.de

Ausgabe: Januar 2005



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Wir sind für Sie da!

■ Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00 - 17.00 Uhr, freitags von 8.00 - 15.00 Uhr

*Service*nummer

für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

01805 8247728
12 Cent/Min. VBG PRÄV

Ihre regional zuständigen Bezirksverwaltungen für Fragen und Mitteilungen zur Prävention einschließlich Seminarinformationen, Rehabilitation, Versicherungsschutz (einschließlich freiwilliger Versicherung und Auslandsunfallversicherung) sowie Veranlagung und Veränderung von Unternehmen:

● Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0
Fax: 02204 1639

● Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0
Fax: 030 7741319

● Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0
Fax: 0521 61284

● Bezirksverwaltung Dresden

Wiener Platz 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0
Fax: 0351 8145-109

● Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgensstraße 27, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0
Fax: 0203 2809005

● Bezirksverwaltung Erfurt

Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0
Fax: 0361 2253466

● Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstraße 22, 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0
Fax: 040 2369439

● Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0
Fax: 07141 902319

● Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0
Fax: 06131 371044

● Bezirksverwaltung München

Ridlerstraße 37, 80339 München
Tel.: 089 50095-0
Fax: 089 5024877

Ihre Abteilung für Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772, -2834, -2874, -2876 oder -2879

Ihre Prüf- und Zertifizierungsstelle für die Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln:

Fachausschuss Verwaltung,
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-2775
Fax: 040 5146-2014

Ihre Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Seminarinformationen erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung (siehe linke Spalte) oder unter

www.vbg.de/seminar/

● Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
VBG-Büro Tel.: 0351 88923-0
VBG-Fax: 0351 88349-34
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

● Akademie Schloss Gevelinghausen

Schloßstraße 1
59939 Olsberg
VBG-Büro Tel.: 02904 9716-0
VBG-Fax: 02904 9716-30
Hotel-Tel.: 02904 803-0

● Akademie Schloss Lautrach

Schloßstraße 1
87763 Lautrach
VBG-Büro Tel.: 08394 92613
VBG-Fax: 08394 1689
Hotel-Tel.: 08394 910-0

● Akademie Schloss Storkau

Im Park
39590 Storkau
VBG-Büro Tel.: 039321 531-0
VBG-Fax: 039321 531-23
Hotel-Tel.: 039321 521-0

